

Rechnungstexte § 72 und § 72a

STROM 1.8.2021

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Stromkunden, die von der Entrichtung der Rundfunkgebühren gemäß § 3 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz befreit sind, können bei der GIS Gebühren Info Service GmbH die Befreiung von der Entrichtung der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags für den Hauptwohnsitz beantragen.

Kontaktmöglichkeiten bei der GIS Gebühren Info Service GmbH: Telefonisch an die Service Hotline Tel. 0810 00 10 80 oder per E-Mail an kundenservice@gis.at

GAS ab 1.1.2022

Kostenbefreiung für einkommensschwache Haushalte

Die Mustertexte werden veröffentlicht sobald diese Verrechnungsrelevant sind.

Ab Verordnung Deckelung

Kostendeckelung für Haushalte

Die Mustertexte werden veröffentlicht sobald diese Verrechnungsrelevant sind.